

- Erzeugnisse der Kieferprothetik
- Erzeugnisse der Orthopädiemechanik
- Standardteile und standardähnliche Zeichnungstelle.

(5) Für Erzeugnisse, die vorübergehend mit Verlust produziert werden, haben die Absätze 3 und 4 keine Gültigkeit.

815

## Preisnachweis

(Zu § 30 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Der Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kosten gemäß § 30 der zentralen Kalkulationsrichtlinie ist erbracht, wenn der Hersteller die Kostengliederung gemäß Kalkulationsschema (Anlage 2) bekannt gibt bzw. der Lieferer dem Abnehmer Einsicht in die Preisbildungsunterlagen im Herstellerwerk gewährt.

(2) Der Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kosten gemäß § 30 Abs. 1 der zentralen Kalkulationsrichtlinie ist auch für die in Preis-anordnungen geregelten Erzeugnisse zu erbringen.

(3) Grundlage des Preisnachweises sind die Kosten, die den Industriepreisen zum Zeitpunkt der eigenverantwortlichen Ermittlung bzw. Bestätigung durch ein Preisorgan zugrunde liegen.

(4) Zusätzlich zum Nachweis gemäß den Absätzen 1 bis 3 können die WB und Produktionsbetriebe von der Zulieferindustrie die Nachkalkulation fordern. Die Zulieferbetriebe sind verpflichtet, auf Anforderung die Nachkalkulation zur Verfügung zu stellen.

§18

Lagerteile, die vom Betrieb selbst hergestellt und für die weitere Produktion verwendet werden, sind bei der Aufstellung von Kalkulationen und Nachkalkulationen in diese entsprechend den einzelnen Kostenarten einzubeziehen. Eine Verrechnung dieser Teile zu Selbstkosten oder Industriepreisen im Gesamt-Grundmaterial ist nicht statthaft, soweit für die betreffenden Teile in gesetzlichen Preisbestimmungen nichts anderes angeordnet ist. Die wirtschaftsleitenden Organe können Ausnahmeregelungen treffen.

§17

## Schlußbestimmung

Diese spezielle Kalkulationsrichtlinie tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1968

**Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau**

Dr. Georg!

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Preisorgane des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen\* und Fahrzeugbau

WB Automobilbau (WB Auto)	BO Karl-Marx-Stadt Scheffelstr. 110
WB Eisen-, Blech- und Metallwaren (WB EBM)	001 Karl-Marx-Stadt Straße der Nation 12
WB Landmaschinenbau (WB Land)	701 Leipzig Waldstr. 82/84
WB Medizin-, Labor-, Wägetechnik (WB MLW; früher WB Mechanik)	7033 Leipzig Franz-Flemming- Str. 45
WB Nahrungs-, Genuß- mittel- und Ver- packungsmaschinen (WB Nagema)	8053 Dresden Goetheallee 24
WB Polygraph- Maschinen für Papier und Druck, (WB Polygraph)	705 Leipzig Zweinaundorfer Str. 58
WB Textilmaschinen- bau (WB Textima)	001 Karl-Marx-Stadt Altchemnitzer Str. 48
WB Werkzeugmaschinen (WB WMW)	901 Karl-Marx-Stadt Straße der Nation 12
WB Werkzeuge, Vor- richtungen und Holzbearbeitungs- maschinen (WB WVH)	65 Gera Friedrich-Engels- Str. 10
WB Wälzlager und Normteile (WB W/N)	00 Karl-Marx-Stadt Relchenhalner Str. 31/33
VEB Uhrenkombinat Ruhla (UKR)	5908 Ruhla/Thür. Bahnhofstr.

Anlage 8

zu vorstehender Anordnung

### Schema für die Preiskalkulation

1. Technologische Einzelkosten
  - 1.1. Direkt zurechenbares Grundmaterial
    - 1.1.1. Grundmaterial laut MVN
    - 1.1.2. Bezogene Teile
    - 1.1.3. Fremde Lohnarbeit
  - 1.2. Direkter Grundlohn
  - 1.3. Sonstige technologische Einzelkosten